

Checkliste mit 36 Punkten zur Nettolohnoptimierung – Stand: 01.08.2018

a) Steuerfreiheit im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze

<u>Maßnahme</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Vergünstigung</u>	<u>Besprechen?</u>	<u>Umsetzen?</u>
Überlassung von Waren-, Benzingutscheine , Tankkarten, ShoppingCards	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, Kapitel 61a der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze		
Übereignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs (z.B. Bücher, Telefonkarten, Briefmarken)	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, Seite 61 (10) der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze		
Überlassung von Geschenklosen	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, Seite 61 (11) der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze		
Gewährung von Belohnungs- und Arbeitsessen	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, Seite 61 (10) der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze		
Gewährung von zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen an Arbeitnehmer	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, BMF-Schreiben vom 19.05.2015, Seite 67 (2) ff. der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit bei Darlehen bis 2.600,00 EUR und im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze		
Gewährung von Personalrabatten auf Waren und Dienstleistungen von Konzerngesellschaften	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, Seite 61 (10) der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze		
Gewährung von Rabatten auf Waren und Dienstleistungen durch Dritte	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, Seite 67 (15) ff. der Seminarmappe	Steuer- und SV-Freiheit ohne betragsmäßige Begrenzung oder Steuer- und Beitragsfreiheit im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze		
<u>Hinweis:</u> Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seminarmappe zur Seminarveranstaltung „Gehälter optimal gestalten (Sachbezüge, Steuerbefreiung, Lohnsteuerpauschalierung und betriebliche Altersversorgung)“ – Stand: 01.08.2018				

b) Steuerfreiheit außerhalb der 44,00 EUR-Grenze

Maßnahme	Fundstelle	Vergünstigung	Besprechen?	Umsetzen?
Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses	R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR 2015, Seite 61 (7) ff. der Seminar- narmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit bis 60,00 EUR		
Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb	R 19.6 Abs. 2 Satz 1 LStR 2015, Seite 61 (7) der Seminar- mappe	Steuer- und Beitragsfreiheit ohne betragsmäßige Begrenzung		
Speisen zum Verzehr im Betrieb anlässlich und während eines besonderen Arbeitseinsatzes (nicht bei regelmäßigen Meetings)	R 19.6 Abs. 2 Satz 2 LStR 2015, Seite 61 (7) der Seminar- mappe	Steuer- und Beitragsfreiheit bis 60,00 EUR		
Gewährung von Personalrabatten auf Waren und Dienstleistungen des eigenen Arbeitgebers	§ 8 Abs. 3 EStG, Seite 61 (10), 61a (3) und 67 (13) der Seminar- mappe	Bewertungsabschlag von 4 % sowie steuer- und Beitragsfreiheit bis zu 1.080,00 EUR je Kalenderjahr		
Unentgeltliche Zurverfügungstellung von Parkplätzen während der Arbeitszeit	Verwaltungserlasse der Länderfinanz- minister, Seite 61b (3) ff. der Seminar- narmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit ohne betragsmäßige Begrenzung		
Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kinder in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen / Kurzfristige, außergewöhnliche Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr	§ 3 Nr. 33 und 34a EStG, R 3.33 LStR 2015, Seite 61 (21) ff. und 61c (7) ff. der Seminar- mappe	Steuer- und Beitragsfreiheit ohne betragsmäßige Begrenzung bei nicht schulpflichtigen Kindern / bis 600,00 EUR pro Kalenderjahr bis zum 14. Lebensjahr		
Zuschläge für Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit	§ 3b EStG, R 3b LStR 2015, Seite 61c (3) ff. der Seminar- mappe	Wenn glaubhaft, bei Vorlage nachvollziehbarer Aufzeichnungen: Steuer- und SV-Freiheit bis zu bestimmten Prozentsätzen vom Grundlohn auf einen Stundenlohn von max. 25,00 bis 50,00 EUR		

<u>Maßnahme</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Vergünstigung</u>	<u>Besprechen?</u>	<u>Umsetzen?</u>
Übernahme von Studiengebühren und Fortbildungskosten	BMF-Schreiben vom 13.04.2012, div. Verwaltungserlasse, Seite 61b (7) ff. der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit ohne betragsmäßige Begrenzung		
Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung (z.B. Massagen, Yoga-Kurse, Ernährungsberatung, ggf. Fitness-Studio)	§ 3 Nr. 34 EStG, Seite 61 (19) ff. und 61c (13) ff. der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit bis zu 500,00 EUR im Kalenderjahr je Arbeitnehmer		
Maßnahmen zur Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen (z.B. Rückenschule)	BFH-Urteil vom 30.05.2001 – VI R 177/99, Seite 61c (17) ff. der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit ohne betragsmäßige Begrenzung		
Sammelbeförderung von Arbeitnehmern (z.B. in einem Kleinbus) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	§ 3 Nr. 32 EStG, Seite 64 (2) der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit ohne betragsmäßige Begrenzung		
Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten (z.B. Personalcomputer, Smartphones) auch zur privaten Nutzung	§ 3 Nr. 45 EStG, Seite 66 (2) ff. der Seminarmappe	Steuer- und Beitragsfreiheit ohne betragsmäßige Begrenzung		
Auslagenersatz für betriebliche Telekommunikationskosten von privaten Telekommunikationsgeräten (für Arbeitnehmer ohne Diensthandy)	§ 3 Nr. 50 EStG, Seite 66 (11) ff. der Seminarmappe	Steuer- und SV-Freiheit durch Einzelaufzeichnungen, im Rahmen eines pauschalen Auslagenersatzes oder bis 20,00 EUR monatlich durch Vereinfachungsregelung		

c) Steuerfreiheit oder Lohnsteuerpauschalierung

<u>Maßnahme</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Vergünstigung</u>	<u>Bespre- chen?</u>	<u>Umset- zen?</u>
Jobtickets mit Rahmenabkommen mit dem regionalen Verkehrsträger	§ 8 Abs. 2 Satz 11 und § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG, Seite 61 (21), 62 (3) und 64 (4) der Seminar- mappe	Steuer- und Beitragsfreiheit im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze oder Lohnsteuerpauschalierung mit 15 % bei gleichzeitiger SV-Freiheit		
Durchführung von Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Betriebsausflug)	R 19.5 LStR, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, Seite 61b (13) ff. und 62 (2) der Seminar- mappe	Steuer- und Beitragsfreiheit für max. zwei Veranstaltungen im Jahr bis 110,00 EUR je Arbeitnehmer, im Übrigen Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % bei gleichzeitiger SV-Freiheit		
Kantinenmahlzeiten und Restaurantschecks	§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, Seite 61 (9), 62 (2) und 69 (7) ff. der Seminar- mappe	Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert, Steuer- und Beitragsfreiheit oder Pauschalierung mit 25 % bei gleichzeitiger Beitragsfreiheit		
Kostenübernahme für eine private BahnCard , die für Auswärtstätigkeiten oder Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingesetzt wird	Verwaltungserlasse, § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG, Seite 64 (15) ff. der Seminar- mappe	Steuer- und SV-Freiheit, oder Lohnsteuerpauschalierung mit 15 % bei gleichzeitiger SV-Freiheit		
Beiträge des Arbeitgebers für eine Einzel- oder Gruppenunfallversicherung	BMF-Schreiben vom 28.10.2009, § 40b Abs. 3 EStG, Seite 62 (6) und 70 (1) ff. der Seminar- mappe	Steuer- und SV-Freiheit, oder bei Gruppenverträgen ggf. Lohnsteuerpauschalierung mit 20 % bei gleichzeitiger SV-Freiheit		
Zweckgebundene Leistungen im Rahmen eines sog. Cafeteria-Modells	R 3.33 Abs. 5 Satz 3 LStR 2015, Seite 61 (19) f. der Seminar- mappe	Siehe jeweilige Maßnahme		

d) Lohnsteuerpauschalierung mit 15 %, 25 % oder 30 %

<u>Maßnahme</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Vergünstigung</u>	<u>Bespre- chen?</u>	<u>Umset- zen?</u>
Fahrtkostenersatz für Fahrten Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einschl. Erstattung von Parkgebühren für das Parken an der ersten Tätigkeitsstätte	§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG, Seite 61 (19) ff., 61b (4), 62 (3) und 64 (5) ff. und (11) ff. der Seminar- mappe	Lohnsteuerpauschalierung mit 15 % bei gleichzeitiger SV-Freiheit		
Gewährung von Erholungsbeihilfen	§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG, Seite 62 (2) und 62 (11) ff. der Seminar- mappe	Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % bei gleichzeitiger SV-Freiheit bis zu 156,00 EUR (für den AN), 104,00 EUR (für den Ehegatten), 52,00 EUR (für Kinder) im Jahr		
Gewährung von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten über die Verpflegungspauschalen von 12,00 bzw. 24,00 EUR hinaus	§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG, Seite 62 (2) und Seite 68 (2) ff. der Seminar- mappe	Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % bei gleichzeitiger SV-Freiheit bis max. 100 % der steuerfreien Beträge		
Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten (z.B. Personalcomputer, Smartphones)	§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG, Seite 62 (3) und 66 (7) ff. der Seminar- mappe	Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % bei gleichzeitiger SV-Freiheit ohne betragsmäßige Begrenzung		
Zuschüsse des Arbeitgebers zu den privaten Internetkosten des Arbeitnehmers	§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG, R 40.2 Abs. 5 LStR 2015, Seite 61 (21) und 66 (7) ff. der Seminar- mappe	Lohnsteuerpauschalierung bis zu 50,00 EUR im Monat mit 25 % bei gleichzeitiger SV-Freiheit		
Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (z.B. Incentive-Reisen) nach § 37b EStG	§ 37b EStG, BMF-Schreiben vom 19.05.2015, Seite 62 (7) und 62 (14) ff. der Seminar- mappe	Lohnsteuerpauschalierung mit 30 % bis 10.000,00 EUR je Arbeitnehmer im Wirtschaftsjahr, dennoch (bei eigenen Arbeitnehmern) SV-Pflicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze		

e) Nettolohnoptimierung durch Bewertungsvorteile

<u>Maßnahme</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Vergünstigung</u>	<u>Bespre- chen?</u>	<u>Umset- zen?</u>
Überlassung von Pkws zur privaten Nutzung (Dienstwagengestellung)	§ 8 Abs. 2 Satz 2 ff. EStG, Kapitel 65 und 65a der Seminarmappe	ggf. Bewertungsvorteile durch Fahrtenbuchführung und Einzelkostennachweis oder durch Anwendung der 1 %-Regelung mit Zuschlägen i.H.v. 0,03 % bzw. 0,002 % des Listenpreises, Nutzung von Pauschalierungsmöglichkeiten bzw. Vermeidung oder Verringerung von geldwerten Vorteilen bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, steuer- und beitragsfreie Kfz-Überlassung in Ausnahmefällen, Übernahme von Garagenkosten zur Unterstellung des Dienstwagens		
Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern zur privaten Nutzung	Verwaltungserlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.11.2012, BMF-Schreiben vom 17.11.2017, Seite 65 (21) ff. der Seminarmappe	ggf. Bewertungsvorteile durch Anwendung der 1 %-Regelung		

f) **Betriebliche Altersversorgung (arbeitgeberfinanziert oder durch Entgeltumwandlung)**

<u>Maßnahme</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Vergünstigung</u>	<u>Bespre- chen?</u>	<u>Umset- zen?</u>
Betriebliche Altersversorgung mit Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung	§ 3 Nr. 63 EStG, BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Seite 62 (5) sowie Kapitel 71 ff. der Seminar- mappe	Steuerfreiheit bis 8 % der BBG/RV West (Jahr 2018: 6.240,00 EUR), Beitragsfreiheit bis 4 % der BBG/RV West (Jahr 2018: 3.120,00 EUR)		
Betriebliche Altersversorgung mit Direktzusage (Pensionszusage) und Unterstützungskasse	BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Kapitel 71 ff. der Seminar- mappe	Unbegrenzte Steuerfreiheit, unbegrenzte Beitragsfreiheit bei Arbeitgeberfinanzierung, beitragsfrei bis 4 % der BBG/RV bei Entgeltumwandlung		

Erläuterungen zur Spalte „Besprechen?“ und „Umsetzen?“:

- (1) Im Seminar oder Meeting besprechen
- (2) Nicht besprechen, da bereits umgesetzt
- (3) Nicht besprechen aus anderen Gründen

Ergebnis der Besprechung:

- (4) Kurzfristige Umsetzung bis zum Jahresende
- (5) Umsetzung nach Verabschiedung des „Jahressteuergesetzes 2018“ prüfen
- (6) Aus heutiger Sicht keine Umsetzung sinnvoll (hohe externe Kosten, Verwaltungsaufwand und Nutzen stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis, zu hohes Haftungsrisiko)